



IN DIESER AUSGABE:

Bambusbohrer

Wolf – Aufreger oder Problem?

NoPaloma-Verbot für den Außenbereich

Nopaloma doch nicht erlaubt

Tierschutzgerecht vergrämen

Manchmal ist der Wurm drin – und in diesem Fall einer, den der Vogel nicht fressen sollte. Wir berichteten im Februar 2016, dass Nopaloma, ein Taubengel, verboten sei. Diese Aussage widerriefen wir im Mai 2016 – nun erreichte uns das Schreiben einer Senatsverwaltung, nach deren Aussage das Mittel nicht eingesetzt werden darf. Wir klären auf.

Die Bekämpfung von Schädlingen und Lästlingen soll tierschutzgerecht sein und kein unnötiges Leid verursachen. So zielt auch die Vergrämung von Tieren darauf ab, sie gezielt und schmerzfrei zu vertreiben, ohne dass sie körperlichen Schaden nehmen. Einige Mittel werden immer wieder kritisch beäugt, das gilt für Schlagfallen für Schädner wie für Vergrämungspasten zur Vogelabwehr. Gemäß § 13 Abs. 1 des deutschen Tierschutzgesetzes ist es ausdrücklich verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Schäden oder Leiden für Wirbeltiere verbunden ist. Nopaloma ist ein Taubengel, das als Vergrämungspaste direkt auf die Oberflächen aufgetragen werden kann oder mithilfe von Plastikschildern angebracht werden kann. Es wird von der Firma no-paloma International GmbH vertrieben.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) teilte der Firma no-paloma am 4.1.2016 mit, dass der Einsatz der Vergrämungspaste gegen das

Tierschutzgesetz verstößt. So berichteten wir in unserer Februar-Ausgabe 2016:

Verwendung verboten: Warnung vor „Nopaloma“

Die Firma no-paloma hat Post vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bekommen. In seinem Schreiben vom 4.1.2016 teilt das BMUB mit, dass der Einsatz von Nopaloma gegen Regelungen des Artenschutzrechts, des Tierschutzrechts und des Jagdrechts verstößt. Es bestehe die Gefahr, dass aufgrund der erklärten Eigenschaften des Produkts Vögel unbemerkt die Substanz aufnehmen und vor allem auch, dass Vögel mit dem Kleber in Kontakt kommen und das Gefieder verklebt, was einen qualvollen Tod der dann flug- bzw. bewegungsunfähigen Tiere zur Konsequenz haben kann.

Als mögliche Einzelverstöße werden aufgelistet: § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 4 der Bundesartenschutzverordnung, § 13 des Tierschutzgesetzes und § 19 des Bundesjagdgesetzes.

Weiter heißt es: „Das Produkt „Nopaloma“ ist ein Leim bzw.

Klebstoff, der grundsätzlich nicht zum Vogelfang eingesetzt werden darf, auch dann nicht, wenn der Fang an sich zulässig wäre. Verwender dieses Produkts verstoßen gegen die obigen bußgeldbewehrten Vorschriften. Ich empfehle Ihnen, von einem weiteren Verkauf dieses Produkts zum Fang bzw. zur Bewegungs- und Flugeinschränkung von Vögeln absehen oder durch Aufdruck auf den Kartuschen und den Verpackungen auf die Verwendungsverbote hinzuweisen.“

Dieser letzte Absatz ist besonders wichtig, denn hier wird klar, dass sich die Verwender des Produktes strafbar machen können, also die Schädlingsbekämpfer.

Nach dieser Meldung erreichte uns am 26.4.16 ein Schreiben der Rechtsanwälte von Nopaloma, das u.a. eine Stellungnahme des BMUB vom 15.2.2016 enthielt. Hierin stand, dass das Schreiben am 4.1.2016 fälschlich an die Firma Nopaloma verschickt wurde, dieses zurückgenommen wird und als gegenstandslos betrachtet werden soll und auch die Mitglieder des entsprechenden Ausschusses darüber in Kenntnis gesetzt wurden. Die Rechtsanwälte forderten von

uns eine Unterlassungserklärung und Richtigstellung. Da DpS journalistisch sauber gearbeitet hatte, unterschrieben wir die Unterlassungserklärung nicht. Zusätzlich forderten die no-paloma-Anwälte die Offenlegung unserer Quellen und Informanten. Auch diesem Wunsch haben wir natürlich nicht nachgegeben – vertraulich ist vertraulich und wir schützen unsere Quellen. Um aber Sicherheit in die Branche zu tragen, informierten wir zunächst online und in der Folge in unserer Juni-Ausgabe 2016 mit diesem Text:

nopaloma doch erlaubt

In der Januar-Ausgabe von DpS berichteten wir auf Seite 4 und 5, dass „Nopaloma“ verboten sei. Mittlerweile gilt das nicht mehr, Nopaloma ist nicht mehr verboten. DpS berichtete, dass das BMUB mit Schreiben vom 4.1.2016 informierte, dass der Einsatz von Nopaloma gegen Regelungen des Artenschutzrechts, des Tierschutzrechts und des Jagdrechts verstoßen würde.

Mit Schreiben vom 26.4.2016 informierte uns der Rechtsvertreter von no-paloma unter anderem darüber, dass no-paloma am 14.1.2016 in einem Schreiben an



Für jeden die richtige Plattform.

Vom Grundrissplan über Statistiken zu lückenloser Historie. Verfügbar für Profi-Scanner und auf vielen Smartphones! Das Komplettpaket zur Online-Dokumentation.

Sprechen Sie uns an!



das BMUG dessen Rechtsauffassung als irrig bezeichnete (und diese Auffassung ausführte bzw. belegte) das BMUB am 15.2.2016 der Firma no-paloma mitteilte, dass sein Schreiben vom 4.1.2016 fälschlich an no-paloma versandt wurde und als gegenstandslos betrachtet werden soll.

Anders formuliert: Nopaloma ist nicht verboten (Stand 13.5.2016).

Wir freuen uns, dass das Bundesministerium (s)einen Fehler eingeräumt hat und ein weiteres Präparat zur Verfügung steht.

Mittlerweile stellte sich heraus, dass dem BMUB ein Formfehler unterlaufen war, weil sie nicht dafür zuständig war, no-paloma über das Verbot zu informieren. Dieser Umstand ändert jedoch nichts am Verbot der Anwendung der Vergämungspaste Nopaloma außerhalb geschlossener Räume.

Dies stellt das folgende Statement unmissverständlich klar, das uns die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin im Dezember 2017 zukommen ließ.

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Abteilung wurde heute auf Ihren „News“-Beitrag „nopaloma doch erlaubt“ vom 13.5.2016 hingewiesen:

<https://schaedlings.net/news/redaktion/nopaloma-doch-erlaubt/>

Dieser enthält die falsche Schlussfolgerung, dass Nopaloma nicht mehr verboten sei. Sie folgern dies daraus, dass das BMUB ein Schreiben an den Vertreter zurückgezogen hat. Dieses hatte jedoch formale Gründe.

Tatsächlich ist die **Anwendung von Nopaloma und ähnlicher klebriger Mittel außerhalb geschlossener Räume verboten**,

weil sich Tiere daran verletzen und auch sterben können, wie in verschiedenen Fällen nachgewiesen wurde. Dies gilt auch unabhängig davon, ob das Mittel mit Quarzsand bestreut wird, denn Vogelfüße drücken sich durch die Sandschicht in das Gel und kommen so mit dem Klebstoff in Berührung. Die Vögel verkleben sich damit ihr Gefieder, putzen sich anhaltend und nehmen das Mittel über den Schnabel auf. Ferner hat verklebtes Gefieder eine verringerte Isolationsfähigkeit, was Durchnässung und Unterkühlung zur Folge haben kann. Auch Fälle von Flugunfähigkeit sind dokumentiert worden. Alle diese Folgen können bei Anwendung des Mittels auftreten. Damit verstößt die Anwendung gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Tötungs- und Verletzungsverbot für besonders geschützte Tierarten),

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (Anwendungsverbot für Leim und sonstige Klebstoffe) und § 13 Abs. 1 Tierschutzgesetz (Anwendungsverbot für Stoffe, mit denen vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden sind).

Ich bitte Sie, Ihre Leserschaft entsprechend aufzuklären. *Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin*

Haben Sie Erfahrungen mit Nopaloma gemacht? Oder ist Ihnen ein anderes Produkt bekannt, bei dem Sie die Vereinbarung mit dem Tierschutzgesetz anzweifeln? Schreiben Sie uns an redaktion@schaedlings.net!

■ Pia-Kim Schaper

DpS-Premium-Content
www.schaedlings.net

EU-weite Harmonisierung der RMM

Wenig neu, dafür gravierend

Insgesamt ändern sich die Anwendungsbestimmungen und RMM nur in wenigen Punkten; im Falle der Anwendung im Kanal jedoch gravierend. Die meisten aus der guten fachlichen Anwendung bekannten Bestimmungen finden sich auch in den SPC für antikoagulante Rodentizide wieder.

Die wohl folgenreichste Neuerung bezieht sich auf den Kontakt von Antikoagulanzen mit Wasser: um Gebäude, im offenen Gelände oder auf Mülldeponien in der Nähe von Gewässern muss sichergestellt werden, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird. Selbiges gilt für die Anwendung im Kanal – die Köder müssen so angewendet werden, dass sie weder mit Wasser in Kontakt kommen, noch weggespült werden. Das bedeutet in der Praxis, dass die Köder in der Kanalisation so gesichert werden müssen, dass auch bei hohem Wasserstand ein Kontakt mit dem Wasser verhindert wird. Ein einfaches Einhängen des Köders in den Kanal ist somit nicht mehr ohne weiteres möglich; schließlich muss sichergestellt werden, dass der Köder z.B. nicht ins Wasser fällt – sei es durch das Verhalten der Ratte oder einen steigenden Wasserpegel.

Neu ist außerdem: Zur befallsunabhängigen Dauerbekö-

derung dürfen nur Produkte mit den Wirkstoffen Difenacoum und Bromadiolon eingesetzt werden. Die Ausnahmeregelung zur befallsunabhängigen Dauerbeköderung hat weiterhin Bestand, allerdings wurde das Intervall der Systembetreuung geringfügig angepasst: Statt einem festgelegten Intervall von bisher ein bis vier Wochen liegt es nun im Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 Gefahrstoffverordnung, das Intervall im Zeitraum von einem Monat zu definieren. Hier ist aber zu beachten: Die Vorgaben des Herstellers müssen eingehalten werden. Steht auf der Verpackung ein Intervall von 28 Tagen, so gilt dies!

Wie kam es zu den Neuerungen?

In Deutschland werden die EU-weit harmonisierten Bestimmungen und Risikominderungsmaßnahmen (RMM) für laufende

Wiederzulassungen von antikoagulant Rodentiziden umgesetzt. Was gestelzt klingt, bedeutet, dass die Anwendungsbestimmungen von Rodentiziden angepasst wurden an die „Allgemeinen Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzen“ und das möglichst einheitlich in der EU. Die Anwendungsbestimmungen und RMM werden bei jeder Biozid-Produktzulassung im Dokument „Zusammenfassung der Produkteigenschaften“ (Englisch: summary of product characteristics, SPC) festgeschrieben. Es ist gemäß Artikel 22 der Biozid-Verordnung (EU Nr. 528/2012 Biozid-VO) Teil einer jeden Biozidproduktzulassung. Die EU-weit harmonisierten SPC sehen hierbei Anpassungen an nationale Besonderheiten vor (gemäß Artikel 37 Biozid-VO). Die SPC sind somit ein zentraler Bestandteil der Zulassung oder Wiederzulassung von Bioziden!

Für jede Verwenderkategorie

wurde ein eigenes SPC-Dokument mit gesonderten Bestimmungen und RMM erstellt. Für unsere Branche ist das SPC für „geschulte berufsmäßige Verwender“ relevant. Wichtig für uns: Die SPC enthalten allgemeine Anwendungsbestimmungen und RMM sowie anwendungsspezifische Anweisungen.

Ebenfalls berücksichtigt wurde die in einigen EU-Mitgliedsstaaten übliche Pulsbeköderung, mit der wir uns in einer der kommenden DpS-Ausgaben intensiver befassen. Außerdem werden wir uns ausgiebig mit den Neuerungen der Rodentizid-Verordnung beschäftigen. **Schicken Sie uns Ihre Fragen zum Thema bis zum 10. Februar an redaktion@schaedlings.net.**

Exemplarische SPC mit den in Deutschland angepassten Bestimmungen und RMM hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zusammengefasst: <https://kurzlink.de/BAuA-SPC>

■ Pia-Kim Schaper